

RS Vwgh 1986/12/30 86/09/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.12.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

AVG §56;

HDG 1985 §5 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Die Unterbrechung des durch bloße Mitteilung einzuleitenden Kommandantenverfahrens nach den §§ 55 ff HDG ist nicht mit Bescheid auszusprechen. Eine Erledigung, mit der der Kommandant die im Gesetz vorgesehene Unterbrechung des Kommandantenverfahrens verfügt, kann daher nur als eine verfahrensrechtliche Anordnung, nicht aber als ein verfahrensrechtlicher Bescheid gewertet werden.

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Verfahrensordnungen Offenbare Unzuständigkeit des VwGH
Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986090148.X02

Im RIS seit

21.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at